

A.R.T.E.C.O. – Vertrag über die Vermietung & Auswertung von GPS/GSM Telematik-Endgeräten

Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Bedingungen der Vermietung von GPS-Ortungssystemen sowie die Nutzung der Dienstleistungen des Online Service Centers (OSC)

- folgend bezeichnet mit **OSC** -

zwischen dem Vertragspartner

- folgend bezeichnet mit **Vertragspartner** -

und der A.R.T.E.C.O. GmbH, Am Heidekrug 36 - 37 in 16727 Velten

- folgend bezeichnet mit **ARTECO** -.

Der Abschluss des Vertrages erfolgt auf der Grundlage der Unterzeichnung der Miet- und Dienstleistungsverträge (Formular) durch den Vertragspartner und durch ARTECO. Der Tag des Vertragsabschlusses ist das Datum, an dem der Vertrag vom Vertragspartner wie auch von ARTECO unterzeichnet wurde.

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag - bei oder nach Vertragsabschluss - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Mietbedingungen

2a. ARTECO vermietet dem Vertragspartner für die Dauer der Vertragslaufzeit das im Vertrag spezifizierte GPS Ortungs- und Alarmsystem mit integriertem GPS-Empfänger, GSM-Modem und Telemetrie- und Telematik-Datenübertragung. Zur Auswertung der über das jeweilige GPS Ortungs- und Alarmsystem empfangenen Daten wird zudem eine GPRS-Datenkarte zur Übertragung der empfangenen Daten an das OSC mitvermietet. Ein Eigentumsübergang auf den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

2b. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Telematik-Hardware so im Fahrzeug zu verbauen (bspw. im Handschuhfach), dass im Falle des erforderlichen Austauschs der Zugriff von außen mittels einfacher Steck- und Schraubverbindungen erfolgen kann. ARTECO übernimmt keine Kosten, die im Zusammenhang mit dem Aus- und Einbau der Telematik-Geräte entstehen.

2c. Der Vertragspartner haftet gegenüber ARTECO nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an den ihm vermieteten Gegenständen.

2d. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückgabe der gemieteten Gegenstände nach Ablauf der Vertragszeit. Für den Fall der verspäteten Rückgabe hat der Vertragspartner an ARTECO gem. § 546a BGB eine Entschädigungszahlung in Höhe des anteiligen entsprechenden Mietzinses zu zahlen.

2e. Etwaige Mängel an den Geräten sind innerhalb einer Woche nach Auslieferung, bzw. im Falle späteren Auftretens nach Entdeckung, schriftlich gegenüber ARTECO zu rügen. Anderenfalls gilt die Lieferung als mangelfrei.

2f. Im Falle des Defektes eines Gerätes, Verschleißes einer Batterie oder Wechsels einer SIM-Karte hat der Vertragspartner das Gerät bzw. die SIM-Karte postalisch auf Kosten von ARTECO an ARTECO zu übermitteln. Die Versendung des Ersatzes erfolgt ebenfalls auf Kosten von ARTECO auf gleichem Wege.

2g. Der Gefahrübergang auf den Vertragspartner findet im Moment der Versendung der Mietgegenstände statt.

3. Dienstleistungsbeschreibung

ARTECO ist Entwickler und Betreiber des OSC und bietet über sein vollautomatisches EDV-System (Server Technologie) eine kundenspezifische 24/7 Dienstleistung an.

Das OSC empfängt Positions-Daten, die von GPS / GSM Telematik-Endgeräten per GPS Satellitenortung gewonnen werden und stellt diese Positionsdaten im Klartext und in einer Grafik mittels des Computerprogrammes OSC Professional oder der OSC-Internetseite dar. Zusätzlich kann das OSC diese Positionsdaten per SMS-Textnachrichten in Klartext (Positionsbeschreibung) an ein GSM-Mobilfunktelefon versenden.

Der Empfang der Positionsdaten erfolgt alternativ:

- Automatisch,
- nach frei konfigurierbaren Zyklen oder Bedingungen oder
- durch manuelle Abfrage

Vertragspartner erhalten Zugang zum OSC über:

- einen mit dem Internet verbunden Computer, der mittels des Computerprogramms OSC Professional die OSC-Inhalte auf dem Bildschirm abbildet.
- einen mit dem Internet verbunden Computer oder GSM-Mobiltelefon, die mittels Browser Software die OSC-Internetseite auf dem Bildschirm abbilden.
- ein GSM-Mobilfunktelefon, das SMS-Textnachrichten versenden und automatisch erzeugte SMS-Textnachrichten vom OSC empfangen kann.

Die Genauigkeit der zum Zeitpunkt der Lokalisierung angeforderten Positionsdaten ist abhängig von

- dem verwendeten Telematik-Endgerät und den positionsspezifischen Empfangsbedingungen.

ARTECO übernimmt im Zusammenhang mit der OSC-Dienstleistung keine Garantie, dass die GPS-Satellitenortung zur exakten Positionsbestimmung führen. ARTECO erbringt innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraumes nachfolgenden Dienstleistungsumfang:

- Die OSC-Dienstleistung ist ausgerichtet, von GPS / GSM Telematik-Endgeräten übermittelte Daten zu empfangen, automatisch auszuwerten, zu speichern, nach anwenderspezifischen Anforderungen aufzubereiten und an den Vertragspartner zu übermitteln.
- Manuelle Abfragen von Positionsdaten können durch den Vertragspartner mittels des Computerprogramms OSC Professional gestartet werden. Die Positionsabfragen werden automatisch verarbeitet und die ermittelte Ortungsposition auf dem Bildschirm abgebildet.
- In besonderen Fällen können automatische Abfragen von Positionsdaten nach kundenspezifischen Vorgaben eingerichtet werden. Die Konfiguration der automatischen Positionsdatenabfrage wird vom Vertragspartner durch den Versand von Konfigurationsbefehlen an das GPS / GSM Telematik-Endgerät vorgenommen.
- Die beim OSC eingehenden Informationen eines GPS / GSM Telematik-Endgerätes, die ein vom OSC unterstütztes Datenformat enthalten, werden automatisch ausgewertet und als Position auf einer digitalen Straßenkarte innerhalb einer für den Vertragspartner über ein Passwort zugänglichen Computerprogrammes oder Internetseite abgebildet.

Der Vertragspartner nutzt für den Zugang zum OSC einen bereits vorhandenen Zugang zum Internet und eine geeignete Browser-Software. ARTECO übermittelt dem Vertragspartner nach Vertragsabschluss für den erstmaligen Zugang zum OSC vertrauliche Zugangsdaten (Nutzername / Passwort / Administrationsrechte). Aus Sicherheitsgründen wird der Vertragspartner von ARTECO unmitteibar nach erfolgreichem Erstzugang zum OSC aufgefordert (über eine automatisierte Software), die persönlichen Zugangsdaten zu ändern. Gleichzeitig ist ein sorgfältiger Umgang mit diesen Zugangsdaten zu gewährleisten, damit Dritte nicht in Kenntnis dieser Daten gelangen. Über die persönlichen Zugangsdaten ist der Vertragspartner zur Nutzung des OSC berechtigt.

Wird durch den Vertragspartner festgestellt, dass Dritte, unter Verwendung seiner persönlichen Zugangsdaten, missbräuchlichen Zugang zum OSC herstellen, ist umgehend ARTECO über diese Feststellung in schriftlicher Form zu informieren. ARTECO stellt dem Vertragspartner in dem Fall, unter Anrechnung eines Bearbeitungsentgeltes, neue Zugangsdaten bereit.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Gerätemiete sowie der OSC-Dienstleistung erfolgt per Rechnung. Der Vertragspartner ermächtigt ARTECO widerruflich, die Rechnungsbeträge aus dem Vertrag bei Fälligkeit von einem durch den Vertragspartner zu benennendem Konto im Lastschriftverfahren abzubuchen.

ARTECO stellt dem Vertragspartner jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungsturnus die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der OSC-Dienstleistung sowie den vereinbarten Mietzins in Rechnung.

Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus dem jeweiligen Mietvertrag. Die Abrechnung des Service Center-Entgeltes erfolgt auf der Grundlage der gültigen Preisliste „Online Service Center für die Dienstleistung des OSC“ und dem im Abrechnungszeitraum angefallenen Aufkommen an Positionsabfragen und Textmeldungen. ARTECO erstellt die Abrechnung auf der Grundlage des durch die EDV erzeugten Log-Protokolls.

Anpassungen der Nutzungsentgelte im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Diese Nutzungsentgelteanpassungen werden dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und gelten ab dem Ersten des Folge-monats. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt im Fall einer Kündigung nach dem bis zum Zeitpunkt der Kündigung gültigen Nutzungsentgelt.

Eine Sperrung des OSC-Zuganges (siehe Pkt. 7) entbindet den Vertragspartner nicht von der Zahlungsverpflichtung der bis zum Zeitpunkt der Sperrung angefallenen Entgelte.

Für den Fall, dass der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB ist, wird das Zurückbehaltungsrecht aus § 369 HGB ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner kein Kaufmann, ist die Abtretung von Forderungen ohne vorherige Zustimmung von ARTECO ausgeschlossen.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, solange nicht eine Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Vertragsjahres in Textform per Einschreiben, Telefax oder Email kündigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Erhöhen sich die OSC-Nutzungsentgelte während der Vertragslaufzeit, steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zu (siehe Pkt. 4). Der Vertragspartner kann in diesem Fall den Vertrag zum Letzten des Folgemonats mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

6. Haftung

ARTECO übernimmt keine Haftung:

- dass die über das Mobilfunknetz versendeten SMS-Nachrichten innerhalb einer bestimmten Zeit dem GPS-GSM Telematik-Endgerät zugestellt werden.
- dass die über Positionsabfragen ausgelösten und vom GPS-GSM Telematik-Endgerät versendeten SMS-Nachrichten innerhalb einer bestimmten Zeit dem OSC zugestellt werden.
- für anfallende SMS-Kommunikationsentgelte, die aufgrund von nutzerbedingten Fehlkonfigurationen, Fehlbedienungen oder defekter GPS-GSM Telematik-Endgeräte entstehen.
- für Dienstauffälle im GSM-Funknetz und / oder im System der GPS-Satellitenortung. Derartige Fälle stellen einen Fall höherer Gewalt dar, auf den ARTECO keinen Einfluss hat und somit die ARTECO von ihrer Leistungspflicht befreit.
- für die fehlerhafte Abbildung von OSC-Daten / Informationen auf dem PC-Monitor des Nutzers. Derartige Störungen sind abhängig von der Hard- und Softwarekonfiguration des Computers des Vertragspartners, worauf ARTECO keinen Einfluss hat.
- für die dem Vertragspartner entstehenden Kommunikationsentgelte (SMS-Nachrichten und Datenübertragungen im GSM-Netz).
- generell für abweichende Kommunikationsentgelte, beispielsweise bei Wechsel des GSM-Netzanbieters, nationales oder internationales Roaming, automatisch ausgelöste Positionsmeldungen.
- für Kosten, die aus unsachgemäßem Umgang mit den Zugangsdaten des Vertragspartners resultieren, worüber unberechtigte Personen Zugang zum OSC erhalten und missbräuchliche Positionsabfragen und entsprechende Kommunikationskosten verursachen.
- für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, die außerhalb der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden liegen.
- für fahrlässig verursachte, deliktische Folge- und mittelbare Schäden an Rechtsgütern, die nicht die Gesundheit oder körperliche Integrität sind.
- für leicht fahrlässige Verletzungen nicht-vertragswesentlicher Pflichten.

7. Gewährleistung

Positionsabfragen oder Textmeldungen gelten als gesendet und kaufmännisch abrechenbar, sobald das OSC diese erfolgreich an das GSM-Mobilfunknetz übergeben hat (log-Protokoll). Positionsantworten oder Textmeldungen gelten als empfangen und kaufmännisch abrechenbar, wenn das OSC vom GSM-Mobilfunknetz Nachrichten entgegennimmt, die das vom OSC unterstützte Datenformat enthalten (log-Protokoll).

Einwände gegen die von ARTECO abgerechneten Entgelte können innerhalb von zwei Wochen ab dem jeweiligen Rechnungsdatum in Textform bei ARTECO erhoben werden.

ARTECO behält sich vor, den Zugang des Vertragspartners zum OSC zu sperren, wenn:

- der Vertragspartner mit der Zahlung der Rechnung mehr als 2 Wochen in Zahlungsverzug ist.
- die Lastschrift für fällige Entgelte aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht eingelöst oder zurückgebucht wird.

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen zur Sperrung und der erneuten Freischaltung des OSC-Zuganges gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8a. Datenschutz

ARTECO betreibt das OSC und die Dienstleistung gegenüber dem Vertragspartner auf der Grundlage der einschlägig geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

ARTECO ist berechtigt - soweit dies erforderlich ist - personenbezogene Daten der Vertragspartner (Abrechnungs-, Lokalisierungs- und Nutzungsdaten) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, um dem Vertragspartner die Inanspruchnahme der OSC-Dienstleistung zu ermöglichen. Der Kunde erteilt mit Vertragsabschluss sein Einverständnis über die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner Standortdaten innerhalb des OSC durch ARTECO.

Der Kunde erklärt gegenüber ARTECO, dass für die Lokalisierung von GPS-GSM Telematik-Endgeräten, die bei Mitarbeitern / Angehörigen installiert sind, die hierfür erforderliche Einwilligung dieser Mitarbeiter / Angehörigen zur Weitergabe ihrer personen- und standortbezogenen Daten für die Erbringung der OSC-Dienstleistung abgegeben, bzw. eine entsprechende Betriebsvereinbarung getroffen wurde. Bezüglich der Nutzung der OSC-Lokalisierungsdaten ist der Kunde verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sowie etwaige Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

Die Weitergabe der OSC-Lokalisierungsdaten an Dritte ist nicht zulässig.

Sämtliche vom OSC für den Vertragspartner empfangene und / oder gesendete Daten werden von ARTECO nach 90 Tagen automatisch durch die EDV gelöscht. Eine erweiterte Archivierung über diesen Zeitraum hinaus kann der Kunde schriftlich vereinbaren.

8b. Datenverarbeitung bei Fahrtenbuchführung

Abweichend von der Speicherdauer nach vorstehender Ziffer 8. werden bei Fahrtenbuchführung vom OSC für den Vertragspartner empfangene und / oder gesendete Daten entsprechend § 147 AO von ARTECO für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Die Einwilligung in die Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen und die Löschung der Daten verlangt werden.

Widerrufsbelehrung

9a. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 30 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt dreißig Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (A.R.T.E.C.O. GmbH, Am Heidekrug 36 - 37 in 16727 Velten, Fax: +49 (0) 3304 / 2020 177, E-Mail: info@arteco.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, was aber nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

9b. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ARTECO und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist das AG Oranienburg bzw. das LG Neuruppin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Auftragsverarbeitungs-Vertrag

Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV-Vertrag) konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der im Vertrag

Online Service Center (OSC) Dienstleistungs- und Mietvertrag

(im Folgenden Hauptvertrag genannt) beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben.

Dieses Dokument stellt eine Ergänzung zum abgeschlossenen Hauptvertrag dar. Die Vertragsparteien gehen mit dem Abschluss des Hauptvertrages ein Auftragsverhältnis gemäß Art. 28 DS-GVO ein.

Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können.

§ 1 Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DS-GVO, § 2 UWG und § 2 TMG sowie Landesdatenschutzgesetz. Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung), Landesrecht, UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und TMG (Telemediengesetz). Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Anonymisierung

Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt. (Quelle: DIN EN ISO 25237)

(2) Drittland

Ein Land, welches sich außerhalb der EU/EWR befindet

(3) Unterauftragnehmer

Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.

(4) Verarbeitung im Auftrag

Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

(5) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Gegenstand des Auftrags

Im Rahmen des Online Service Center (OSC) Dienstleistungs- und Mietvertrages erfolgt die Bereitstellung der notwendigen Dienste sowie die Leistungserbringung notwendiger Supportleistungen. Es werden hierbei folgende Datenarten/Datenkategorien personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet und genutzt:

- Personenstammdaten (z.B. Mitarbeiter, Kooperationspartner)
- Fahrzeugdaten und Geographische Koordinaten (Längen- und Breitengrade) (elektronischen Fahrtenbuch)
- Kontaktdaten/Kommunikationsdaten (z.B. IP-Adressen, Telefon, E-Mail)

- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

§ 3 Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO).
- (2) Die Inhalte dieses AV-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (3) Auftraggeber sowie Auftragnehmer müssen gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Dazu müssen alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichtet und über ihre Datenschutzpflichten belehrt werden. Dabei ist jede Partei für die Verpflichtung des eigenen Personals zuständig. Ferner müssen die eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

§ 4 Dauer des Auftrags

- (1) Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Nutzt der Auftraggeber eine kostenlose Testphase, beginnt der AV-Vertrag bereits mit der Testphase. Wird kein Hauptvertrag abgeschlossen, endet der AV-Vertrag zeitgleich mit Beendigung der Testphase.
- (3) Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages z.B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, in denen dem Auftragnehmer eine Verarbeitung aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt wird. Der Auftragnehmer unterrichtet soweit ihm möglich in derartigen Situationen den Auftraggeber vor Beginn der Verarbeitung über die entsprechenden rechtlichen Anforderungen. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer dokumentiert und dem Auftraggeber unmittelbar nach erfolgter Dokumentation als unterschriebene Kopie zur Verfügung gestellt.
- (3) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind von der Weisungsbefugnis des Auftraggebers gedeckt und entsprechend zu dokumentieren. Bei einer wesentlichen Änderung des Auftrags steht dem Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht zu. Besteht der Auftraggeber trotz des Widerspruchs des Auftragnehmers auf der Änderung, steht dem Auftragnehmer ein ordentliches Kündigungsrecht bezüglich des von der Weisung betroffenen AV-Vertrages sowie der von der AV-Vereinbarung betroffenen Bestandteile des entsprechenden Hauptvertrages zu. Verweigert der Auftragnehmer, die Änderung durchzuführen, steht auch dem Auftraggeber ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Erfolgt eine Kündigung, so ist für die restliche Vertragslaufzeit weiterhin die vertraglich vereinbarte Leistung durch den Auftragnehmer zu erbringen.
- (4) Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer notiert sich Datum, Uhrzeit und Person, welche die mündliche Weisung erteilte sowie den Grund, warum keine schriftliche Beauftragung erfolgen konnte.
- (5) Ansprechpartner (weisungsbefugte Personen) des Auftraggebers sind in der **Anlage 1** benannt.

§ 6 Leistungsort

- (1) Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen in Deutschland erbringen, etwaige Unterauftragnehmer an den mit dem Auftraggeber in **Anlage 2** vereinbarten Leistungsstandorten in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- (2) Der Auftraggeber stimmt einer Verlagerung eines Ortes der Leistungserbringung innerhalb des Leistungslandes, für das eine Zustimmung besteht, zu, wenn dort nachweislich ein gleiches Sicherheitsniveau gegeben ist und keine für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen diese Verlagerung sprechen. Die Nachweispflicht hierzu liegt bei dem Auftragnehmer.

- (3) Bei einer Verlagerung des Ortes der Leistungserbringung in Länder, die Mitglied der EU / EWR sind und über ein diesem Vertrag genügendes und verifiziertes Datenschutzniveau verfügen, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.
- (4) Sofern der Auftragnehmer vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 3 über die Verlagerung über Gründe informiert wird, die eine Verlagerung nicht zulassen, gilt die Zustimmung zu dieser Verlagerung seitens des Auftraggebers als erteilt.
- (5) Wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise von einem Standort außerhalb der EU/EWR in einem sog. sicheren „Drittstaat“ erbringen möchte bzw. die Leistungserbringung dorthin zu verlagern plant, wird der Auftragnehmer zuvor die schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber einholen.
- (6) Sofern die Leistungsverlagerung in ein anderes Land nach den vorstehenden Regelungen möglich ist, gilt dies entsprechend für jeglichen Zugriff bzw. jegliche Sicht auf die Daten durch den Auftragnehmer, z.B. im Rahmen von internen Kontrollen oder zu Zwecken der Entwicklung, der Durchführung von Tests, der Administration oder der Wartung.
- (7) Sofern die Datenverarbeitung nach dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bzw. zur Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland zulässig außerhalb Deutschlands erbracht werden darf, wird der Auftragnehmer für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei Standortverlagerungen und bei grenzüberschreitendem Datenverkehr Sorge tragen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen; diese Maßnahmen muss der Auftragnehmer auf Anfrage dem Auftraggeber und ggfs. Aufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Maßnahmen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) erfolgt in **Anlage 3** zu diesem Vertrag.

- (3) Der Auftragnehmer selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DS-GVO notwendigen Angaben zur Verfügung. Des Weiteren stellt er das Verzeichnis auf Anfrage der Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Datenschutzfolgenabschätzung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auch hierbei.
- (5) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend §88 TKG muss vom Auftragnehmer gewährleistet werden. Dazu muss der Auftragnehmer alle Personen, die auftragsgemäß auf Daten des Auftraggebers mittels Mittel der Telekommunikation wie Telefon oder E-Mail zugreifen können, auf das Fernmeldegeheimnis verpflichten und über die sich daraus ergebenden besonderen Geheimhaltungspflichten belehren.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.
- (7) Weiterhin sind alle Personen des Auftragnehmers bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten und müssen auf §17 UWG hingewiesen werden.

- (8) Als Ansprechpartner für Datenschutz ist beim Auftragnehmer derzeit:

Herr Wolf-Peter Sachse Email: sachse@arteco.gmbh Telefon: 03304.2020172 benannt.

Ein Wechsel des Ansprechpartners für Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DS-GVO erfüllt werden. Sofern kein Datenschutzbeauftragter beim Auftragnehmer benannt ist, benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Ansprechpartner.

- (9) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen nach Art. 33, 34 DS-GVO.

- (10) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (11) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, sodass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.
- (12) Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.
- (13) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- (14) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- (15) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichen im Sinne der DS-GVO liegen.
- (16) Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung und setzt auch keine Mittel zur Verarbeitung ein, die nicht vom Auftraggeber zuvor genehmigt wurden.
- (17) Sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Union oder Mitgliedstaaten verpflichtet ist, die Daten auch auf andere Weise zu verarbeiten, so teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Die Mitteilung hat zu unterbleiben, wenn das einschlägige nationale Recht eine solche Mitteilung aufgrund eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (18) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren, zu dokumentieren und in geeigneter Weise gegenüber dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

§ 8 Fernzugriff bei Prüfung/Wartung eines Systems oder anderen Dienstleistungen über Fernzugriffe

Für die Durchführung von Fernzugriffen bei der Prüfung und/oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen oder bei Fernzugriffen für andere Dienstleistungen gelten ergänzend folgende Rechte/Pflichten des Auftraggebers/Auftragnehmers:

- (1) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten an Arbeitsplatzsystemen werden erst nach Freigabe durch den jeweiligen Berechtigten / zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt.
- (2) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen werden, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ausschließlich mit Zustimmung des Auftraggebers ausgeführt.
- (3) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.
- (4) Vor Durchführung von Fernzugriffen werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherheitsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.
- (5) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten werden dokumentiert und protokolliert. Der Auftraggeber ist berechtigt, Prüfungs- und Wartungsarbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der Auftraggeber - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen.
- (6) Der Auftragnehmer wird von dem ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des Auftraggebers nur in dem Umfang - auch in zeitlicher Hinsicht - Gebrauch machen, wie dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Wartungs- und Prüfungsarbeiten notwendig ist.
- (7) Soweit bei der Leistungserbringung Tätigkeiten zur Fehleranalyse erforderlich sind, bei denen eine Kenntnisnahme (z.B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Wirkdaten (Produktions-/Echtdaten) des Auftraggebers notwendig ist, wird der Auftragnehmer die vorherige Einwilligung des Auftraggebers einholen.
- (8) Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen ein Datenabzug der Wirkbetriebsdaten erforderlich ist, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers. Bei Datenabzug der Wirkbetriebsdaten wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers löschen. Wirkdaten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchem des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Einwilligung des Auftraggebers vorliegt. Wirkdaten dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden.

- (9) Fernzugriffe im Rahmen von Prüfungs- und/oder Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten wie Löschen, Datentransfer oder eine Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie im Anhang beschrieben ergreifen.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber wird in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen für die Verarbeitung der Daten) geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat – neben der eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers – ebenfalls die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten.
- (4) Dem Auftraggeber obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Informationspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen.
- (5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.
- (7) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Anforderungen bzgl. der Sicherheit der Verarbeitung seinerseits eingehalten werden. Insbesondere gilt dies für Fernzugriffe des Auftragnehmers auf die Datenbestände des Auftraggebers.
- (8) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Sofern der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird, ist hierzu vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter dem Aspekt ausgewählt, dass dieser hinreichend Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Er dokumentiert das Ergebnis seiner Auswahl. Hierfür kann er beispielsweise
 - datenschutzspezifische Zertifizierungen oder Datenschutzsiegel und Datenschutzprüfzeichen berücksichtigen,
 - schriftliche Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,
 - sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder
 - sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.
- (2) Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer sollte auch hierbei weitestgehend vermieden werden.
- (3) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- (4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 11 Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

- (1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers.
- (2) Sofern eine Vernichtung während der laufenden Beauftragung vorzunehmen ist, übernimmt der Auftragnehmer die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstiger Materialien nur aufgrund entsprechender Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern im Haupt-Vertrag bereits eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.

- (3) In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- (4) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen muss der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder löschen oder diesem zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem für den Auftragnehmer geltendem nationalen Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (5) Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
- (6) Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Die Maßnahmen und die anzuwendenden Lösungsverfahren werden bei Bedarf ergänzend zu den Leistungsbeschreibungen konkretisierend vereinbart.
- (7) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- (8) Der Auftraggeber kann jederzeit, d.h. sowohl während der Laufzeit als auch nach Beendigung des Vertrages, die Berichtigung, Löschung, Verarbeitungseinschränkung (Sperrung) und Herausgabe von Daten durch den Auftragnehmer verlangen, solange der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, diesem Verlangen zu entsprechen.
- (9) Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag anders vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (10) Sollte dem Auftraggeber eine Rücknahme der Daten nicht möglich sein, wird er den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich informieren. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers zu löschen.
- (11) Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung bzgl. einer Löschung nicht erforderlich, diese müssen gelöscht werden.

§ 12 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in

Anspruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers für alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer vorliegt.

- (2) Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung.
- (3) Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragnehmer den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
- (4) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht. Hierbei muss jedoch jeder Unterauftragnehmer (verbundenes Unternehmen) vor Beauftragung dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden, sodass der Auftraggeber bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beauftragung untersagen kann.
- (5) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
- (6) Der Auftragnehmer muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
- (7) Ist der Auftragnehmer im Sinne dieser Vereinbarung befugt, die Dienste eines Unterauftragnehmers in Anspruch zu nehmen, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Unterauftragnehmer im Wege eines Vertrags dieselben Pflichten auferlegt, die in dieser Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer festgelegt sind, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages sowie den in diesem AV-Vertrag beschriebenen Kontroll- und Überprüfungsrechten des Auftraggebers. Hierbei müssen ferner hinreichend Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DS-GVO erfolgt.
- (8) Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des

Unterauftragnehmern zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

- (9) Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragnehmerverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei Personal-, Post- und Versanddienstleistungen.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Die Nebenleistungen sind vorab detailliert zu benennen.

- (10) Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den vertragsgegenständlichen Daten sowie an evtl. vorhandenen Datenträgern wird ausgeschlossen.

§ 14 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.

- (2) Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der

- a. er den aus der DS-GVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
- b. er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers handelte oder
- c. er gegen die rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers gehandelt hat.

- (3) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragnehmer vorbehalten.

- (4) Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er

- a. seinen ihm speziell durch die DS-GVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
- b. unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des Auftraggebers oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

- (5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 15 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Regelungen handelt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- (4) Existieren mehrere wirksame und durchführbare Bestimmungen, welche die unter § 16 Abs. 1 genannte unwirksame Regelung ersetzen können, so muss die Bestimmung gewählt werden, welche den Schutz der Personendaten im Sinne dieses Vertrages am besten gewährleistet.

§ 17 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Anlage(n)

- Anlage 1: Weisungsbefugte Personen des Auftraggebers
- Anlage 2: Unterauftragsverhältnis beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe
- Anlage 3: Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Copyright

Dieser Vertragstext basiert auf dem Muster AV-Vertrag, welcher unter einer Creative Commons-Lizenz (4.0 Deutschland Lizenzvertrag) lizenziert wurde. Der Vertragstext wurde von uns geändert.

<http://ds-gvo.gesundheitsdatenschutz.org/html/adv-vertrag.php>

Wir danken den beteiligten Autoren und Verbänden.

Um sich die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte ins Internet auf die Webseite:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Anlage 1 zum AV-Vertrag: Weisungsbefugte Personen des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe

Name	Email	Telefon
Der im Hauptvertrag benannte Ansprechpartner für Datenschutz		

Anlage 2 zum AV-Vertrag: Unterauftragsverhältnis beim Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe

Name und Anschrift des Unterauftragnehmers	Beschreibung der Teilleistungen	Ort der Leistungserbringung
twinline GmbH Lars Töpfer Am Heidekrug 28 16727 Velten	First-Level-Support, Pflege der Kundendaten	Velten (Deutschland)
McOrtung.de Stephan Grehl Annemariestr. 14 16540 Hohen Neuendorf	First-Level-Support, Pflege der Kundendaten	Hohen Neuendorf (Deutschland)
Soprotec GmbH Ralf Wagner Lange Straße 17 71101 Schönaich	First-Level-Support, Pflege der Kundendaten	Schönaich (Deutschland)

Anlage 3 zum AV-Vertrag: Nachweis der allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer (TOM)

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG in Verbindung mit § 9 BDSG bzw. Art. 32 DSGVO sind die Vertragspartner verpflichtet, die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Der Auftragnehmer gestaltet seine innerbetriebliche Organisation um insbesondere den Anforderungen des Datenschutzes gerecht zu werden.

1) Zutrittskontrolle; die im Unternehmen getroffenen Maßnahmen gewährleisten, dass Unbefugte keinen Einfluss auf Datenverarbeitungsanlagen nehmen können, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Zutrittskontrolle (Schlüsselregelung, ID-Chip)
- Dokumentation der Zutrittsberechtigten
- Zutritt zu den Büroräumen für Besucher, Wartungs- und Reinigungspersonal nur in Begleitung von berechtigten Personen

2) Zugangskontrolle; Unbefugte werden an der Nutzung der Datenverarbeitungssysteme gehindert. Das wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Individuelles Computerkennwort für jeden Mitarbeiter
- Zuweisung unterschiedlicher Benutzerrechte
- Passwortvergabe
- Virens Scanner werden auf den Servern verwendet
- Einsatz einer Firewall
- Sperrung nicht benötigter Ports
- IP-beschränkter Zugriff auf Server

3) Zugriffskontrolle; Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können. Das wird u.a. durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Berechtigungskonzept mit Rollen und Rechten
- Verwaltung der Rechte durch Systemadministratoren
- Der Auftraggeber hat nur Zugang zu eigenen Daten

4) Weitergabekontrolle; personenbezogene Daten dürfen beim Transport / Speicherung nur von befugten Personen gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden. Das wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Datenübertragung erfolgt verschlüsselt (SSL) auf den Kunden-PC
- Daten werden nicht auf physikalischen Datenträgern weitergegeben
- gesicherte Backupdaten werden nach 30 Tagen gelöscht
- Backupdaten werden nicht auf externe Datenträger geschrieben

5) Eingabekontrolle; Änderungen und Löschung personenbezogener Daten können auch nachträglich festgestellt werden. Das wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Differenzierte Berechtigung lesen, ändern, löschen
- Der Auftraggeber hat nur Zugriff auf eigene Daten
- Protokollierung der Administratortätigkeit

6) Auftragskontrolle; personenbezogene Daten werden nur gemäß der Weisung des Auftraggebers verarbeitet. Das wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß schriftlichem Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DS-GVO
- Mitarbeiter des Auftragnehmers und Unterauftragnehmer sind schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet
- Mitarbeiter des Auftragnehmers und Unterauftragnehmer erhalten Datenschutz-Informationen

7) Verfügbarkeitskontrolle; gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten gegen Verlust und Zerstörung. Das wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Backupkonzept wurde eingerichtet
- Ausweich-Rechenzentrum steht bei Bedarf zur Verfügung
- Feuer und Rauchmeldeanlage
- Spiegeln von Festplatten (RAID)
- Virenschutz / Firewall

8) Trennungskontrolle; zu unterschiedlichen Zwecken erfasste Daten werden getrennt voneinander verarbeitet. Das wird u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Daten des Auftraggebers und anderer Kunden werden logisch getrennt
- Datentabellen sind anonymisiert
- Trennung von Produktiv- und Testsystem